

Satzung des Vereins »Messearbeitskreis Wissenschaft« e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Messearbeitskreis Wissenschaft« (kurz: MAK Wissenschaft) nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg den Zusatz »e. V.«
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die zentralen Themen des Vereins sind Wissenschaftsmarketing, Wissenschaftsmanagement, Forschungs- und Technologiemarketing und professioneller Wissens- und Technologietransfer.
 Angesichts der Bedeutung des Messewesens für das Marketing von Universitäten, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, und zwar in seiner schon jetzigen Nutzung wie auch angesichts der weiteren Entwicklung des Wissenschaftsmarketings, will der »MAK Wissenschaft« die Messepolitik dieser Einrichtungen unterstützen, fördern und weiterentwickeln.
- (2) Der Verein hat sich daher zum Ziel gesetzt,
 - (a) für die Messeteilnahme von Hochschulen, aber auch anderen F&E-Einrichtungen, zu werben (Öffentlichkeitsarbeit) beispielsweise durch:
 - Darstellung der Messelandschaft und wichtiger Fachmessen zur Auswahl geeigneter Messen
 - Gemeinsame Werbemaßnahmen für Messebesucher
 - Informationen für Presse, Berichterstattung über Hochschul-»Neuheiten« auf Messen
 - Infos zum Thema »Was bringen Messeauftritte der Forschung & Entwicklung?«
 - (b) die Organisatoren von Messegemeinschaftsständen der Hochschulen und anderen F&E-Einrichtungen sowie die öffentlichen Auftraggeber zu informieren und zu beraten (Informations- und Serviceangebot) beispielsweise:
 - Beraten/Vermitteln
 - Praxistipps: Wie organisiere ich meinen Messeauftritt?
 - Generelles zum Veranstaltungsmanagement
 - Sensibilisierung der Aussteller für den »richtigen« Messeauftritt
 - Info-Medium, z. B. relevante Messetermine, Messekalender
 - Information über Messebeteiligung (extern)
 - Vorstellung von F&E-Gemeinschaftsständen
 - Veranstaltungen/News kommunizieren
 - Terminkalender mit allen Messeteilnahmen des MAK Wissenschaft
 - Beteiligungsangebote an Hochschulen
 - Messeförderprogramme der einzelnen Länder mit Ansprechpartner
 - Infos über spezielle Messen; neue Messen vorstellen
 - (c) Synergien zu schaffen, um den Hochschulen und anderen F&E-Einrichtungen günstige Beteiligungsmöglichkeiten an Fachmessen und gemeinsamen Aktionen anzubieten (Schaffung von Synergien), wobei insbesondere auch Spin-Offs der Einrichtungen unterstützt werden sollen – beispielsweise durch:

- Angebot von Gemeinschaftsständen des MAK Wissenschaft auf Fachmessen, bei denen sich ein eigener Standbau bzw. ein Ländergemeinschaftsstand nicht lohnt
 - Schaffung von gemeinsamen Aktionsflächen, z. B. Präsentationsbühne
 - Gemeinsame Nutzung von Infrastruktur und Dienstleistungen (Technikbetreuung, Catering, Messetraining u.s.w.)
- (d) die Interessen der Mitglieder gegenüber den Messegesellschaften zu vertreten (Interessensvertretung der Mitglieder) beispielsweise:
- Information der Messegesellschaften über Bedarfe der Hochschulen
 - Konditionsgestaltung für F&E bei Messegesellschaften und Dienstleistern

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein steht grundsätzlich jeder natürlichen Person zur Mitgliedschaft offen. Auch juristische Personen können Mitglied werden, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und eine damit verbundenen Anerkennung der Satzung. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Aufnahme eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsentscheid der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis zum 30. November gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich ein Mal statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mittels konventioneller oder elektronischer Post an die Mitglieder.
- (3) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

- (4) Soweit Anträge auf Satzungsänderungen gestellt werden, sind diese den einzelnen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist den Mitgliedern bis eine Woche vor der Versammlung elektronisch vom Vorstand bekannt zu geben. Für Satzungsänderungen gilt die vorstehende Regelung.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder, mindestens aber 7 Mitglieder, anwesend oder vertreten sind. Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, wenn die schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung nachgewiesen wird. Jedes anwesende Mitglied darf maximal ein nicht anwesendes Mitglied vertreten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere die Beschlüsse der Sitzung festhält. Hierzu ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein(e) Schriftführer(in) zu wählen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung (Abs. 10) zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstands im Sinne § 7 Abs. 2
 2. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers
 4. Festlegung der geplanten Aktivitäten
 5. Feststellung des Wirtschaftsplans
 6. Entlastung des Vorstands
 7. Wahl des Rechnungsprüfers im Sinne § 8 Abs. 1
 8. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 9. Satzungsänderungen
 10. Wahl von Ehrenmitgliedern
 11. Auflösung des Vereins
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und einem/einer Beisitzer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins oder bei juristischen Personen deren benannte Vertreter werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist ein neues Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Der Vorstand nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben wahr, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen/e Rechnungsprüfer/in.
- (2) Dieser/e darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/die Rechnungsprüfer/in prüft die ordnungsgemäße Verbuchung und satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- (5) Über die Rechnungsprüfung ist von dem/r Rechnungsprüfer/in ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der/die Rechnungsprüfer/in legt den Prüfbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vor.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Auslagen der Amtsführung können in angemessener und nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (2) Soweit nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (auch mittels Umlaufbeschluss schriftlich oder per E-mail möglich). Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Diese Ablehnung wird nicht durch einen nachfolgenden entgegengesetzten Antrag aufgehoben, zu dem sich ebenfalls Stimmgleichheit ergibt.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder inklusive der Mitglieder, die sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen (siehe auch § 6 Abs. 7), für die Auflösung des Vereins votieren.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (wie oben beschrieben) über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte die Satzung lückenhaft sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, das die Vereinsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Jena, den 29. Juni 2015